

An das
BMVI
Invalidenstraße 44
10115 Berlin
FAX: 030 18300 – 1942
E-mail: poststelle@bmvi-bund.de-mail.de

Oldenburg, den 15.11.16

Stellungnahme zum Gesetz zum Verbot des Betriebs lauter Güterwagen im Eisenbahnbereich

Sehr geehrte Damen und und Herren

Der gemeinnützige Verein „LiVe (Lärmschutz im Verkehr)“ begrüßt die Initiative des BMVI zur Einlösung der Koalitionszusage zum „Verbot lauter Güterwagen“.

Der vorgelegte Entwurf bleibt aber deutlich hinter den verfassungsrechtlichen Erfordernissen zum Schutz der Gesundheit der Bahnanlieger zurück. Zur Kritik daran verweise ich auf die Stellungnahme der BVS (Bundesvereinigung gegen Schienenlärm e.V.) deren Mitglied LiVe ist und an deren Stellungnahme LiVe mitgewirkt hat.

LiVe möchte in seiner eigenen Stellungnahme deshalb nur **zwei** gravierenden Mängel des Entwurfes benennen und dazu konkrete Änderungen bzw. Ergänzungen des Gesetzestextes vorschlagen. Da der Text der Kritik und der vorgeschlagenen Ergänzungen aus sich selbst heraus verständlich ist, bedarf er **uE** keiner weiteren Begründung.

1. Im Entwurf des BMVI fehlen

- die Festlegung von – gemessenen - Immissionsgrenzen bei der Vorbeifahrt eines Güterzuges,
- die Befugnis der zuständigen Behörde zur Verhängung von Betriebsbeschränkungen zum Schutz der Gesundheit der Bahnanlieger, wie sie zB in § 45 Abs. 1 Nr 3 StVO vorgesehen ist.

2. Um diese Mängel zu beheben, schlagen wir folgende textliche Ergänzungen (fett/cursiv) vor:

„Gesetz zum Verbot des Betriebs lauter Güterwagen **und -züge** im Eisenbahnbereich“

§ 1 Anwendungsbereich des Gesetzes

Dieses Gesetz findet Anwendung auf laute Güterwagen **und -züge** , die auf dem deutschen Schienennetz zum Einsatz kommen.....

(1a) „Lauter Güterzug“ ist ein Zug, bei dessen Betrieb eine konkrete Gesundheitsgefährdung von der von ihm befahrenen Gleisanlage nicht ausgeschlossen werden kann.

.....

(§ 2 a) Eine „konkrete Gesundheitsgefährdung“ besteht, wenn die an der Einwirkungsstelle auf Mensch und Umwelt gemessenen schädlichen Immissionen, die nach dem aktuellen Stand der WHO-Erkenntnisse mitgeteilten Werte möglicher Gesundheitsschädigungen übertroffen werden.

.....

§ 5 Befreiungen vom Verbot

.....

(2) Die Befreiung ist zeitlich zu beschränken auf den Betrieb zwischen 6:00 Uhr und 22:00 Uhr.

.....

§ 6a Betriebsbeschränkungen für „laute Güterzüge“

Die zuständige Behörde kann die Benutzung bestimmter Strecken (abschnitte) aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Schienenverkehrs sowie zum Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm und Abgasen beschränken.

.....“

Mit freundlichem Gruß

Dr. Armin Frühauf und Christian Berthe